

BAKOM	
14. APR. 2014	
Reg. Nr.	
DIR	Kopie
BO	
MP	
IR	
TC	X
AFI	
FNK	

Staatskanzlei, Aufsichtsstelle Datenschutz, 8510 Frauenfeld

An das Bundesamt für Kommunikation
Philipp Metzger
Zukunftstrasse 44
Postfach
2501 Biel

058 345 53 41, fritz.tanner@tg.ch
Frauenfeld, 10. April 2014

Vernehmlassung Verordnungen zum FMG: FDV, PBV, AEFV und VID

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit, in der obgenannten Angelegenheit zu den geplanten Verordnungen Stellung nehmen zu dürfen, danke ich Ihnen bestens. Da die vorgesehenen Regelungen datenschutzrechtliche Folgen zeigen können, erlaube ich mir, teilweise etwas vertieft in Detailfragen einzugehen. Gerne nehme ich als Datenschutzbeauftragter des Kantons Thurgau zu den vier Vorlagen wie folgt Stellung:

1. Verordnung über Fernmeldedienste (FDV)

In Art. 48 Abs. 2 VFD wird richtig festgehalten, dass Personen, die für die Schlichtungsstelle im Fernmeldebereich eine Aufgabe erfüllen, an das Amtsgeheimnis gemäss Art. 320 des Strafgesetzbuches gebunden sind. Art. 320 Ziff. 2 StGB hält bekanntlich fest, dass ein Täter nicht strafbar ist, wenn er das Geheimnis mit schriftlicher Einwilligung seiner vorgesetzten Behörde offenbart.

Es soll nun in der Verordnung neu offen gelassen werden, wer konkret als vorgesetzte Behörde gilt. Dadurch besteht die Gefahr, dass verschiedenste Aufsichtsbehörden Befreiungen vom Amtsgeheimnis aussprechen, was zu einer uneinheitlichen Rechtsanwendung führt. Gerade im Bereich des Fernmeldewesens, wo eine lange Tradition des Fernmeldegeheimnisses besteht, sollte vermehrt wieder beachtet werden, dass der Einzelne vor Geheimnisverletzungen jeder Art geschützt werden muss. Im Verfahren vor der Schlichtungskommission kann dies nur dadurch erreicht werden, dass eine einzige, neutrale Stelle, welche nicht im Verfahren involviert ist, zur jeweiligen Entbindung vom Amtsgeheimnis als zuständig erklärt wird. Es wird deshalb vorgeschlagen, Art. 48 Abs. 2 VFD wie folgt zu ergänzen:

- „Die ComCom gilt als die zur Entbindung vom Amtsgeheimnis befugte vorgesetzte Behörde“.

2/3

2. Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen (PBV)

- keine Bemerkungen

3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)

- keine Bemerkungen

4. Verordnung über Internet-Domains (VID)

In Art. 17 VID wird das Vorgehen bei der "Blockierung eines Domain-Namens mit Missbrauchsverdacht" geschildert. Sobald die entsprechende Domain blockiert ist, wird die Zuweisung zum entsprechenden Nameserver aufgehoben. Schon bald danach wird die Domain aus technischen Gründen weltweit nicht mehr erreichbar sein.

Art. 17 Abs. 3 VID auferlegt der Registerbetreiberin nun die Pflicht, dem Inhaber umgehend *elektronisch* mitzuteilen, dass dessen Domain blockiert wurde. Dies ist aber allenfalls wegen der Blockierung technisch gar nicht mehr möglich und führt dann im Einzelfall allenfalls zu einer vorschnellen Löschung ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs:

Bei dieser Verordnungsbestimmung wird also verkannt, dass der jeweilige Inhaber seine elektronische Kommunikation meist über die *eigene* Domain betreibt. Sobald dessen Domain blockiert wird, funktioniert logischerweise auch dessen elektronisches Mailsystem nicht mehr. Die Verordnungsbestimmung verkommt zu einer Farce, zumindest so lange, wie der Inhaber nicht verpflichtet werden kann, vorgängig eine von der registrierten Domain unabhängige Mailadresse oder eine Faxnummer etc. bekannt zu geben, bzw. nicht verhindert wird, dass die ursprünglich gemäss Art. 27 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 VID bekannt gegebene Mailadresse nicht auf den neuen Domainnamen abgeändert werden darf.

Es stellt sich in der vorgeschlagenen Verordnung noch eine weitere Problematik: So wird in Art. 33 Abs. 4 VID die Regelung aufgestellt, dass ein Domainname beim Tod des Inhabers als widerrufen gelte. Hier wird verkannt, dass die Innehabung eines Domainnamens einen Wert darstellen kann, welcher auf die Erben übergeht. Es sollte somit eine Regelung getroffen werden, wonach der Widerruf erst innert einer gewissen Frist nach dem Tod des Inhabers vermutet wird und von den Erben am Weiterbestand der Domain festgehalten werden kann.

3/3

Allenfalls könnte bei der Regelung von Art. 34 VID unter „Wirkungen eines Widerrufs“ auf die Problematik des Widerrufs im Todesfall näher eingegangen werden, indem nicht nur der Inhaber, sondern ganz konkret auch dessen Erben ein Erlöschen eines Domainnamens verhindern können und die Fristen (für die Erben) entsprechend länger angesetzt werden (inkl. Zeiterfordernis zur Beschaffung eines Erbscheins).

Datenschutzrechtlich kommt im Todesfall bei einem automatischen Widerruf eines Domainnamens ohne Berücksichtigung der Rechte der Erben die Gefahr dazu, dass eine Drittperson den zu rasch frei gewordene Domainnamen umgehend neu registriert und damit unrechtmässig als falscher Adressat für zukünftige elektronische Mitteilungen auftreten kann. Durch das Aufsetzen eines gleichnamigen Mailserver könnte der Dritte in den Besitz aller neuen Daten der bisherigen Benutzer (Familien-, Geschäftsmails etc.) der unter der bisherigen Domain laufenden Server gelangen, was datenschutzrechtlich nicht zulässig ist. Mit anderen Worten kann bei einem todesfallbedingten Wegfall der Domain „*beispiel.ch*“ plötzlich ein Dritter die Domain „*beispiel.ch*“ auf sich registrieren lassen und dann über einen neuen Mailserver alle neu an die bisherigen Adressen „*ehfrau@beispiel.ch*“ oder „*angestellter1@beispiel.ch*“ gesandten E-Mails zu sich auf den neuen Server leiten. Es ist infolgedessen im Todesfall des Inhabers von einer vor-schnellen Löschung einer Domain abzusehen. Den Erben ist auch aus diesem Grunde eine Frist zu gewähren, innert welcher diese den Weiterbestand eines Domainnamens beantragen können.

Abschliessend danke ich Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleibe

mit freundlichen Grüssen

Staatskanzlei
Aufsichtsstelle Datenschutz
Der Datenschutzbeauftragte


lic.jur. Fritz Tanner, RA